

TRANSPORTER

VISUELLE LOGISTIK

Transporter Werbeagentur OG

Bienenstraße 4 | 6020 Innsbruck | +43 699 140 54 858

lounge@transporter.at | www.transporter.at

AAB

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN JULI 2012

1. GRUNDLAGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle (auch mündlich vereinbarten) Design-Aufträge zwischen Transporter und dem Auftraggeber (AG). Mit Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an.
- 1.2. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von Transporter zu erfüllen sind. Wünscht der AG während oder nach der Produktion Änderungen hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 1.3. Innerhalb des Briefings besteht bei Auftragsbefreiung Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 1.4. Transporter schafft das Werk eigenverantwortlich, ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Kooperationspartner heranzuziehen.

2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

- 2.1. Ein an Transporter erteilter Auftrag ist ein Werkvertrag, welcher auf die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gerichtet ist, kein Kaufvertrag.
- 2.2. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Würden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragsbefreiung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung Transporters.
- 2.3. Die dem AG eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung Transporters an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle zwischen Transporter und dem AG vereinbarten Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über.
- 2.4. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Transporter, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 2.5. Will der AG nach Auftragsbefreiung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; werden diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder weiterentwickelt, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte.
- 2.6. An Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Die Übergabe von Daten erfordert eine zusätzliche honorarwirksame Vereinbarung.
- 2.7. Vorschläge und Weisungen des AG haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3. ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

- 3.1. Alle Leistungen Transporters erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.
- 3.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte des Gestaltungshonorars nach den Honorar-Richtlinien Design Austria (neueste Fassung). Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- 3.3. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an Transporter oder einen Mitbewerber, steht Transporter das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationsentgelts zu.
- 3.4. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

4. LEISTUNG, VERGÜTUNG, FÄLLIGKEIT

- 4.1. Transporter kann für die Erfüllung des Auftrags nötige oder vereinbarte Nebenleistungen gegen Entgelt selbst zu erbringen, oder im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag zu geben. In diesem Fall stellt der AG im Innenverhältnis Transporter von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, insbesondere der Übernahme der Kosten.
- 4.2. Die Koordination und Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (z.B. Druckbearbeitung) erfolgen gegen Entgelt gemäß den Honorar-Richtlinien Design Austria (neueste Fassung). Vor Vervielfältigung/Produktion sind Transporter Korrekturmuster vorzulegen.
- 4.3. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der Honorar-Richtlinien Design Austria (neueste Fassung) und versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Spesen und Reisekosten.
- 4.4. Sonderleistungen wie Umarbeitung, Änderung oder Ergänzung von Erzeugnissen werden nach Zeitaufwand à 115,- je Stunde in Rechnung gestellt.
- 4.5. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Modelle, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom AG zu erstatten.
- 4.6. Mehrkosten aufgrund einer vom AG gewünschten Versandart trägt der AG.
- 4.7. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar.
- 4.8. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert hohe finanzielle Vorleistungen, wird ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, ein Drittel nach Ablieferung fällig.
- 4.9. Bei Zahlungsverzug kann Transporter Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

5. RÜCKGABE UND AUFBEWAHRUNG

- 5.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen zu speichern oder Dritten zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.
- 5.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind Transporter, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zu retournieren.

6. HAFTUNG

- 6.1. Transporter haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit haftet Transporter bis zur Höhe des Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer), nicht jedoch für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 6.2. Mängel sind Transporter unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft Transporters zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach 2 Monaten. Dies gilt auch für versteckte Mängel.
- 6.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt Transporter keine Haftung.
- 6.4. Transporter haftet nicht für die technische und funktionsgemässe Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung, wenn Arbeiten vom AG genehmigt bzw. eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde. Telefonisch, per Email oder per Fax vom AG angegebene Satzänderungen werden von Transporter ohne Haftung auf Richtigkeit durchgeführt.
- 6.5. Soweit Transporter notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen Transporters. Transporter übernimmt keinerlei Haftung und tritt sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche an den AG ab. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung haftet Transporter für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.6. Transporter haftet nicht und übernimmt keinerlei Gewährleistung, wenn externe Datenquellen eingebunden werden.
- 6.7. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von Transporter unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet gegenüber Transporter gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.
- 6.8. Lieferung erfolgt stets ab Werk, auf Rechnung und Gefahr des AG.

7. NAMENSENNUNG UND BELEGMUSTER

- 7.1. Transporter ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung des Namens, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Transporter, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Transporter verbleibt gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form oder im Internet zu verwenden.
- 7.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat Transporter Anspruch auf kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat Transporter Anspruch auf zumindest zehn Exemplare des Werkes.

8. RÜCKTRITT, STORNO, VERZUG

- 8.1. Der AG und Transporter sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 3.2. AAB zu bezahlen ist.
- 8.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase durch Gründe, die nicht von Transporter zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.
- 8.3. Unabhängig davon ist Transporter berechtigt, bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei Transporter.
- 8.4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, kann Transporter eine angemessene Erhöhung der Vergütung fordern. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Transporter auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Von den AAB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.